

# VOGELSBERGKREIS

## Der Kreisausschuss

An die Vertreterinnen und Vertreter  
der regionalen Medien

### PRESSESTELLE

Ansprechpartner/in: Herr E. Ruhl  
Telefon: 06641/ 9 77 - 3 33  
Telefax: 06641/ 9 77 - 53 33  
E-Mail: [pressestelle@vogelsbergkreis.de](mailto:pressestelle@vogelsbergkreis.de)  
Standort: Goldhelg 20  
Zimmer-Nr.: A 110  
Sprechtage: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr  
Aktenzeichen: 10/ER 047.41 - AAO  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 26.01.2006

### Pressemitteilung – 25. Januar 2006

## Landrat Marx beruhigt Öltank-Besitzer

### „Frist 13. Februar nicht zu halten“ – Bürger müssen nicht mit Bußgeldern rechnen – Überprüfung bleibt aber Pflicht

VOGELSBERGKREIS ( ). Das Thema: „Brauche ich für meinen Öltank im Keller eine Genehmigung und wenn ja, schaffe ich den von der Wasserbehörde vorgegebenen Termin?“ bewegt zurzeit viele tausend Menschen im Vogelsbergkreis. Landrat Rudolf Marx gibt jetzt – was die Frist angeht – Entwarnung: „Bürger, die den Termin 13. Februar nicht schaffen, müssen nicht mit Bußgeldern rechnen.“ Gleichwohl bleibe die Verpflichtung bestehen, möglichst rasch einen Termin bei einem unabhängigen Sachverständigen zu vereinbaren, sofern die Tankanlage noch keine Genehmigung hat. Dies betrifft insbesondere Anlagen von 1.000 bis 10.000 Liter Volumen, die vor dem 1. Oktober 1993 installiert worden sind.

Die Anordnung des Landes-Umweltministeriums, bis zum 13. Februar 2006 alle bisher noch nicht von überprüften Heizöltanks von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen, bereitet erhebliche Zeitprobleme – was keine Besonderheit des Vogelsbergkreises ist – alle Landkreise in Hessen haben die gleichen Probleme.

Landrat Marx erklärte weiter, grundsätzlich müssten die entsprechenden Heizölbehälteranlagen (über 1.000 Liter) nach der vorgegebenen Frist bis zum 13. Februar 2006 überprüft werden, sofern eine Prüfung bislang noch nicht erfolgte sei. Im Hinblick auf den bald ablaufenden Termin bestätigte Landrat Marx jedoch, dass es sowohl bei vielen Sachverständigenorganisationen als auch bei der Wasserbehörde selbst erhebliche Kapazitätsengpässe gebe. Dies führe dazu, dass die im Vogelsbergkreis noch anstehenden 16.000 Heizölbehälterprüfungen nicht mehr bis zum 13. Februar 2006 durchgeführt und bearbeitet werden könnten.

Deshalb müssten Betreiber nicht mit Nachteilen rechnen, die wegen der Kapazitätsengpässe der Sachverständigen bis auf weiteres kein Prüfzeugnis vorlegen könnten. Insbesondere werde die Wasserbehörde keine Bußgeldverfahren einleiten, wenn die Verantwortlichen erst nach dem Februar-Termin ihrer Prüfverpflichtung nachkommen können. Allerdings müssten auf jeden Fall Ordnungswidrigkeiten-

#### Vogelsbergkreis Der Kreisausschuss

Goldhelg 20  
36341 Lauterbach  
Tel. 06641/977-0  
Fax. 06641/977-336  
[info@vogelsbergkreis.de](mailto:info@vogelsbergkreis.de)  
[www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse  
Vogelsbergkreis  
BLZ 530 511 30  
Konto 60105441

Postbank Frankfurt  
BLZ 500 100 60  
Konto 8790-609

Verfahren eingeleitet werden, wenn die Anlagenprüfung trotz Aufforderung zum 31. Dezember 2007 immer noch nicht erfolgt sei. Aus diesem Grund appelliert der Landrat an die Bürgerinnen und Bürger, so bald wie möglich eine Prüfung in Auftrag zu geben.

Der Landrat empfiehlt, sich bei Rückfragen an die Wasserbehörde unter der Telefonnummer 06641/977-125 zu wenden. Wegen der Vielzahl der telefonischen Anfragen bittet er jedoch um Verständnis, dass es bei der telefonischen Anfrage zu Wartezeiten kommen könne. Per E-Mail ist die Wasserbehörde unter der Adresse [wasserbehoerde@vogelsbergkreis.de](mailto:wasserbehoerde@vogelsbergkreis.de) zu erreichen. Auf der Internetseite des Vogelsbergkreises können detaillierte Informationen, einschließlich einer Adressliste möglicher unabhängiger Sachverständiger abgerufen werden: [www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de) - Bitte wählen Sie „Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten“ in der linken Spalte. Sie werden dort auf das Stichwort „Muss mein Heizöltank im Keller auf den Prüfstand?“ verwiesen.

## **Wichtig für Hauseigentümer: Der Heizöltank im Keller muss auf den Prüfstand**

**... wenn er vor dem 1. Oktober 1993 eingebaut  
worden ist – Landratsamt informiert über die  
„sachverständigen Stellen“ und Fristen – Ziel:  
Gewässerschutz**

VOGELSBERGKREIS ( ). Viele Hausbesitzer haben in diesen Wochen Post von der Wasserbehörde der Kreisverwaltung erhalten – und viele werden in den kommenden Wochen und Monaten noch entsprechende Post erhalten. Die Kernbotschaft: ältere Heizöltanks im Keller, die noch nie „auf dem Prüfstand“ waren, müssen bis Februar nächsten Jahres von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft werden (siehe Liste der sachverständigen Stellen). Die Tanks erhalten dann einen „Stempel“ und ein Prüfzeugnis, das der Prüfer bei der Wasserbehörde vorlegt. Damit wird gewissermaßen die Betriebserlaubnis „nachgeholt“. Anders als beim Auto, muss der Tank im Keller aber nur dieses eine Mal „auf den Prüfstand“ (Ausnahmen – siehe unten).

### **Termin beim Sachverständigen rasch vereinbaren**

Das Wichtigste: wer in oder an seinem Haus einen oberirdischen Heizöltank mit einem Volumen zwischen 1000 und 10.000 Litern vor dem 1. Oktober 1993 errichtet hat – dazu zählen auch alle Tanks, die im Keller eingebaut sind – muss einen Termin bei einer sachverständigen Stelle (siehe Kasten mit Adressen) vereinbaren, der die Tankanlage „abnimmt“. Die Überprüfung soll – laut Anordnung des Umweltministeriums – bis zum 13. Februar 2006 erfolgt sein. Dieser Termin ist auf Grund der Menge der zu überprüfenden Anlagen nicht zu halten. Es wird aber dringend empfohlen, so rasch wie möglich einen Termin mit einem sachverständigen Prüfer zu vereinbaren.

Wer den Termin 13. Februar 2006 nicht halten kann, muss **nicht** mit einem Bußgeld-Verfahren rechnen. Allerdings werden Bußgeldverfahren eingeleitet, wenn trotz entsprechender Aufforderung eine notwendige Überprüfung bis zum 31. Dezember 2007 nicht erfolgt ist.

# Auswahl sachverständiger Stellen In Hessen

- TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH – Anlagentechnik Gießen – Hans-Böckler-Straße 4, 35440 Linden, Tel. 06403/9008-41
- DEKRA Automobil GmbH, Niederlassung Fulda, Innstraße 6, 36043 Fulda, Tel. 0661/9459-0
- DEKRA Automobil GmbH, Niederlassung Gießen, Karl-Benz-Straße 6, 35398 Gießen, Tel. 0641/96296-0
- Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe m.b.H. Teichstraße 14, 34130 Kassel, Tel. 0561/96996-0
- GZS Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH, 06237 Leuna, Herr Jörg Trietsch, Marburger Straße 3, 35279 Neustadt, Tel. 06692/9110283
- Überwachungsgemeinschaft der SHK Handwerke e.V., Herr Dipl.-Ing. Andreas Dreier, Schadenberg 5, 35325 Mücke, Tel. 06400/90091
- GEOPOHL Sachverständigen-Organisation, Herr Dr. Pohl, Prüfstelle Lauterbach, Hohenbucherweg 15, 36341 Lauterbach, Tel. 06641/6409505
- SOUTEC Prüffagentur Gemünden (Felda), Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Reinke, Weideweg 24, 35329 Burg-Gemünden, Tel. 06634-919973
- Ing.-Büro M. Neukert, Kooperationspartner des TÜV Rheinland Am Hopfenacker 21, 36381 Schlüchtern, Tel. 06661-730469
- Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V., Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt, Tel. 069-6603-0
- AGU-TSO e.V. Prüforganisation-Gewässerschutz-Umwelttechnik Niederlassung Frankfurt/M., Herr Dipl.-Ing. Günter Bennoit, Schulze-Delitzsch-Straße 10, 60386 Frankfurt, Tel. 069/94147181
- TÜV Thüringen e.V., Büro Bebra, Robert-Bunsenstr. 16-18, 36179 Bebra, Tel. 0180/5584883
- TPD Techn. Prüfdienst Bayern e.V., Büro Schlüchtern, Herr Dipl.-Ing. Thomas Döring, Am Reitacker 1, 36381 Schlüchtern, Tel. 06661/607188
- Bayerische Anlagenprüforganisation e.V. (bap) Büro Rödermark, Herr Selbmann, Rubensstraße 5, 63322 Rödermark, Tel. 06074/922618
- GSW Gesellschaft für Sachverständige nach Wasserrecht mbH, Zweigstelle Hessen, Büro Knöppler, Am Kapellenberg 14, 65936 Frankfurt, Tel. 069/25717061

## Außerhalb von Hessen

- TÜV Thüringen e.V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt
- Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V., Steubenstraße 53, 45138 Essen
- TÜV Energie+Umwelt-GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 7, 70794 Filderstadt
- BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Venloer Straße 151, 50672 Köln
- TÜV Rheinland e.V., An der Krimm 23, 51124 Mainz
- TÜV Südwestdeutschland e.V., Dudenstraße 28, 68167 Mannheim
- Technische Überwachung Hüls der Hüls Aktiengesellschaft, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl
- TÜV Saarland e.V., Saarbrücker Straße 8, 66280 Sulzbach
- R + D Ingenieurleistungen GmbH, Siemensstraße 2, 37170 Uslar

Diese Liste der Wasserbehörde des Vogelsbergkreises erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Welche Sachverständigen-Organisationen insgesamt von den Bundesländern nach dem Wasserrecht anerkannt und befugt sind, kann man auch im Internet nachlesen: [www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm](http://www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm)

**Nur der amtlich bestellte Prüferingenieur kann das erforderliche Zertifikat ausstellen.** Der Installationsbetrieb, der den Tank installiert hat und gegebenenfalls wartet, kann zwar „nach dem Rechten schauen“ – das Prüfsiegel vergibt aber nur die sachverständige Stelle – im Prinzip also wie bei der Hauptuntersuchung durch einen Sachverständigen beim Auto.

Wenn Öl ausläuft: Gefahr für die Umwelt und für den Geldbeutel

Die Wasserbehörde im Landratsamt handelt im Auftrag des Hessischen Umweltministeriums, das eine europäische Richtlinie umzusetzen hat. Ziel der „Hessischen Anlagenverordnung“ ist der vorbeugende Gewässerschutz, denn Heizöl ist – wenn es auslaufen sollte – höchst gefährlich für das Grundwasser und daher potenziell eine Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung. Mögliche Schadenfälle bei Heizöltanks gefährden jedoch nicht „nur“ die Umwelt – sie bedeuten auch ein Risiko für die Heizungsanlage und kann dem Bürger sehr hohe Kosten verursachen, macht Umweltminister Wilhelm Dietzel in einem Info-Faltblatt an die Bürgerinnen und Bürger deutlich.

Mein Öltank ist nach dem 1. Oktober 1993 eingebaut worden ...

Wenn der Heizöltank nach dem 1. Oktober 1993 errichtet worden ist, müsste er bereits nach der damals gültigen Verordnung von einem anerkannten Sachverständigen geprüft worden sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss auch diese Prüfung umgehend nachgeholt werden.

Pflichten des Hauseigentümers – Die Fachbetriebe des heimischen Handwerks helfen gerne

Wer einen Heizöltank betreibt, ist verpflichtet, ihn regelmäßig zu überwachen. Behilflich hierbei sind alle Heizungsfachbetriebe, die gerne ihre Fachkunde zur Verfügung stellen.

In jedem Fall muss der Heizöltank bei der Wasserbehörde der Kreisverwaltung angemeldet sein. Nur wenn der (oberirdische) Tank kleiner ist als 1000 Liter Volumen, muss er nicht angemeldet sein.

Ist der Rauminhalt größer als 10.000 Liter, dürfen nur zugelassene Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz an der Tankanlage arbeiten. Fragen Sie Ihren Heizungsmonteur, ob er ein „Fachbetrieb nach § 19 I WHG“ ist.

Was tun bei einem Schadensfall?

Tritt Heizöl aus, weil der Tank undicht ist oder auch beim Befüllen des Tanks, muss dies sofort bei der Polizei oder bei der Wasserbehörde des Kreises gemeldet werden.

Sonderfälle:

Der Tank befindet sich unter der Erde ...

... dann muss er alle fünf Jahre „zum anerkannten Sachverständigen“.

Der überirdische Tank ist größer als 10.000 Liter ...

... dann muss er alle fünf Jahre „zum anerkannten Sachverständigen“

Der Tank befindet sich in einem Schutzgebiet ...

... dann muss er alle fünf Jahre „zum anerkannten Sachverständigen“.

Der Tank befindet sich unter der Erde in einem Schutzgebiet ...

... dann muss er alle zweieinhalb Jahre „zum anerkannten Sachverständigen“.

Das Merkblatt mit den Verhaltensvorschriften an die Heizungsanlage anbringen

Das Merkblatt, das an der Heizungsanlage angebracht sein soll (siehe Kasten) können Sie von der Wasserbehörde der Kreisverwaltung anfordern. Oder informieren Sie sich direkt beim Landes-Umweltministerium:

[http://www.hmulv.hessen.de/irj/HMULV\\_Internet?cid=a236d134a57c1b00200e99e4d348abc9](http://www.hmulv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=a236d134a57c1b00200e99e4d348abc9)

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ref. III6**

Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden

**Anlage 3.1-1**

**Merkblatt**

„Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach § 3 Nr. 6 der hessischen Anlagenverordnung (VAwS)

***An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen!***

**1. Anzeige der Anlage bei der Wasserbehörde:** Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff!

Heizöllageranlagen müssen Sie bei der unteren Wasserbehörde anzeigen, wenn der Rauminhalt bei oberirdischen Anlagen 1.000 Liter übersteigt oder die Anlage unterirdisch ist. Einen Vordruck erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt, Umweltamt bei kreisfreien Städten; Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz, § 29 Anlagenverordnung).

**2. Eigenüberwachung:** Prüfen Sie regelmäßig Ihren Tank und die Rohrleitungen auf Dichtigkeit durch Sichtprüfung und Kontrolle des Füllstandes sowie der Verbrauchsmengen (§ 19 i Abs. 2 Satz 1 WHG)! Achten Sie bei einem doppelwandigen Tank mit Leckanzeigegerät darauf, dass das Leckanzeigegerät immer in Betrieb ist und ein Alarm auch sicher bemerkt wird! Prüfen Sie bei einem Tank im Auffangraum regelmäßig den Auffangraum auf Dichtigkeit und Austritte von Heizöl (Leckagen)! Machen Sie sich zu Ihrer Sicherheit Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung und die Ergebnisse! Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

**3. Prüfung durch Sachverständige:** Heizöllageranlagen müssen Sie durch anerkannte Sachverständige entsprechend der folgenden Tabelle prüfen lassen (Rechtsgrundlage: § 19 i Wasserhaushaltsgesetz, § 23 Anlagenverordnung).

<b>Prüfpflicht</b>	<b>Prüfpflichtige Lagerbehälter</b>
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l, außerdem einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l bis einschließlich 10.000 l bis zum 13.2.2006
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1000 l
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten, jedoch nicht in Überschwemmungsgebieten
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1000 l

**Hinweise zur Tabelle:** Schutzgebiete sind Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 11 Anlagenverordnung); Kellertanks gelten als oberirdische Lagerbehälter; wer anerkannte Sachverständige sind und ob Ihre Anlage in einem Schutzgebiet liegt, können Sie bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt, Umweltamt bei kreisfreien Städten) erfragen.

**4. Fachbetriebspflicht:** Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 Liter dürfen nur von wasserrechtlich anerkannten Fachbetrieben gewartet werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen gegenüber die Fachbetriebeigenschaft nachzuweisen (Rechtsgrundlage: §§ 19i und l Wasserhaushaltsgesetz, § 24 Anlagenverordnung).

**5. Schadensfälle:** Nehmen Sie Ihre Heizöllageranlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist. Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle (Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 6 Hessisches Wassergesetz).

**6. Weitere Informationen:** Broschüre des hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Der sichere Heizöltank“ sowie <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/> und <http://www.hlug.de/medien/wasser/anererkennung/index.htm>

**Tragen Sie bitte in Ihrem Interesse die Telefonnummern ein!**

**Wasserbehörde:** \_\_\_\_\_ **Polizei:** \_\_\_\_\_ **Feuerwehr:** \_\_\_\_\_

Adressen:

## Wasserbehörde des Vogelsbergkreises

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

Telefon 06641 / 977-125

Mail: [wasserbehoerde@vogelsbergkreis.de](mailto:wasserbehoerde@vogelsbergkreis.de)

## Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen

## Raum und Verbraucherschutz

Referat III-6

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

[www.hmuv.hessen.de](http://www.hmuv.hessen.de)